AMT FÜR JUSTIZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDE

PRÜFAUFTRAG

betreffend die Durchführung einer Prüfung nach Art. 552 § 21 PGR im Auftrag der Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA)

1. Das Amt für Justiz (AJU) als Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) erteilt hiermit

Beauftragter Dritter

den Auftrag zur Durchführung einer Prüfung gemäss Art. 552 § 21 PGR bei der

Stiftungsname, **Sitz** **(FL-Registernummer)**.

2. Mit der Unterfertigung dieses Prüfauftrages verpflichtet sich der Unterzeichner zur **Geheimhaltung** gegenüber Dritten über Angelegenheiten, die ihm im Zuge der Vorbereitung und im Rahmen seiner Prüftätigkeit in Bezug auf die prüfgegenständliche Stiftung zur Kenntnis gelangen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gegenüber Dritten bleibt auch nach Erledigung des Prüfauftrages aufrecht. Der Unterzeichner verpflichtet sich, diese Geheimhaltungspflichten vollumfänglich auf allfällige Hilfspersonen zu überbinden.

3. Der mit der Durchführung der Prüfung Beauftragte erklärt in analoger Anwendung von Art. 552 § 27 Abs. 2 PGR gegenüber der zu prüfenden Stiftung **unabhängig** im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmung zu sein.

4. Der Unterzeichner dieses Prüfauftrages nimmt im Hinblick auf die Erteilung des Prüfauftrages nachstehende Punkte zur Kenntnis:

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 552 § 20 PGR ist bei Errichtung einer privatnützigen Stiftung innerhalb von 30 Tagen ab Errichtung beim Handelsregister eine Gründungsanzeige zu hinterlegen. Diese ist durch den Stiftungsrat zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung seitens des Stiftungsrats kann durch ein einzelnes Mitglied des Stiftungsrats oder firmenzeichnungsrechtlich erfolgen. Die Richtigkeit der Angaben in der Gründungsanzeige ist darüber hinaus noch durch einen in Liechtenstein zugelassenen Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a PGR zu bestätigen (Abs. 1).

Die **Gründungsanzeige** hat gemäss Art. 552 § 20 Abs. 2 PGR folgende Angaben zu enthalten:

1. Name der Stiftung;
2. Sitz der Stiftung;
3. Zweck der Stiftung;
4. Datum der Errichtung der Stiftung;
5. Dauer der Stiftung, falls diese begrenzt ist;
6. Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz oder Kanzleisitz bzw. Firma und Sitz der Mitglieder des Stiftungsrats sowie die Art der Zeichnung;
7. Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz oder Kanzleisitz bzw. Firma und Sitz des gesetzlichen Repräsentanten;
8. die Bestätigung, dass die Bezeichnung der konkreten oder nach objektiven Merkmalen individualisierbaren Begünstigten oder des Begünstigtenkreises durch den Stifter erfolgt ist, sofern sich dies nicht aus dem angezeigten Stiftungszweck ergibt;
9. die Bestätigung, dass die Stiftung nicht ganz oder überwiegend gemeinnützigen Zwecken zu dienen bestimmt ist;
10. die Angabe, ob die Stiftung gemäss einer Bestimmung der Stiftungsurkunde der Aufsicht unterstellt ist;
11. die Bestätigung, dass sich das gesetzliche Mindestkapital in der freien Verfügung der Stiftung befindet.

Bei jeder Änderung einer in der Gründungsanzeige enthaltenen Tatsache sowie bei Vorliegen eines Auflösungsgrundes gemäss Art. 552 § 39 Abs. 1 PGR (bzw. Art. 568 aF PGR für altrechtliche Stiftungen) sind die Mitglieder des Stiftungsrats gemäss Art. 552 § 20 Abs. 3 PGR verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen eine **Änderungsanzeige** beim Handelsregister zu hinterlegen. Auch hinsichtlich der Änderungsanzeige hat ein in Liechtenstein zugelassener Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a PGR die Richtigkeit der Angaben schriftlich zu bestätigen.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Stiftungsrechts (1. April 2009) bereits bestehenden Stiftungen („Altstiftungen“) trifft gemäss Art. 1 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen (ÜB) die Pflicht zur Einreichung einer ersten Änderungsanzeige mit allen Angaben einer Gründungsanzeige, wenn nach Inkrafttreten des neuen Stiftungsrechts erstmals die Änderung einer Tatsache erfolgt, die bei neuen Stiftungen dem Handelsregister mittels Änderungsanzeige anzuzeigen wäre. In der Praxis hat sich für diese erste Änderungsanzeige bei bestehenden Stiftungen der Begriff der „**Überführungsanzeige**“ etabliert[1].

Wurde bei einer Altstiftung keine Überführungsanzeige eingereicht, weil keine obgenannten Änderungen erfolgt sind, war eine Erklärung des Stiftungsrates gegenüber dem Handelsregister abzugeben, in welcher bestätigt wird, dass die Stiftungsdokumente dem Art. 552 § 16 Abs. 1 Ziff. 4 PGR entsprechen (**Zweckkonformitätsbestätigung**). Auf die Überprüfung der Richtigkeit der Erklärung ist Art. 552 § 21 PGR sinngemäss anzuwenden (Art. 2 Abs. 4 ÜB).

---

[1] Ebenfalls wurden Überführungsanzeigen für Altstiftungen ohne entsprechenden Anlassfall, d.h. ohne Änderung einer Tatsache iSd Art. 552 § 20 Abs. 2 PGR, eingereicht, um Altstiftungen direkt in das neue Modell der Hinterlegung zu überführen.

Gemäss Art. § 21 Abs. 1 PGR überprüft die STIFA die **Richtigkeit** der hinterlegten Gründungs- und Änderungsanzeigen (bzw. Überführungsanzeigen) oder der Zweckkonformitätsbestätigung iVm Art. 2 Abs. 4 ÜB. Zu diesem Zweck können von der Stiftung Auskünfte verlangt und im Wege des Kontrollorgans (Art. 552 § 11 PGR) oder, wenn ein solches nicht eingerichtet ist, **im Wege eines beauftragten Dritten** in die Stiftungsdokumente Einsicht genommen werden. Eine Einsichtnahme in die Stiftungsdokumente ist dabei nur soweit zulässig, als dies zur Überprüfung erforderlich ist.

4.2 Ziele der Prüfung nach Art. 552 § 21 PGR

1. Sicherstellung, dass
   a) **in allen Fällen**, in denen von Gesetzes wegen eine **Gründungs- oder Änderungsanzeige** (bzw. Überführungsanzeige) beim Handelsregister zu hinterlegen war, diese Pflicht durch die verantwortlichen Stiftungsräte auch erfüllt wurde, ansonsten
   b) eine Erklärung nach Art. 2 Abs. 4 ÜB (**Zweckkonformitätsbestätigung**) eingereicht wurde;
2. Feststellung, ob die beim Handelsregister **hinterlegten Gründungs- und Änderungsanzeigen** (bzw. Überführungsanzeigen) oder die **Zweckkonformitäts-bestätigung auch tatsächlich den Gegebenheiten gemäss den** Stiftungsdokumenten **entsprechen;**
3. Überwachung der allfälligen **Eintragungspflicht;**
4. Verhütung von Stiftungen mit **gesetz- oder sittenwidrigem Zweck;** und
5. Sicherstellung der allfälligen **Aufsicht** durch die STIFA nach Art. 552 § 29 PGR.

4.3 Prüfumfang

Der **Prüfumfang** leitet sich unmittelbar aus den voranstehenden gesetzlichen Vorgaben und Zielsetzungen ab. Somit ist durch den Prüfer zu überprüfen, ob im prüfgegenständlichen Fall:

→ eine Gründungs- oder Änderungsanzeige(n) (bzw. Überführungsanzeige) oder Zweckkonformitätsbestätigung beim Handelsregister **hinterlegt** worden ist;	**Anmerkung:** dem Prüfer werden zu diesem Zwecke die beim Handelsregister bereits hinterlegten Gründungs- und Änderungsanzeigen bzw. Bestätigungen als Arbeitsmittel in Kopie zur Verfügung gestellt;
→ die Richtigkeit der Inhalte von Gründungs- und Änderungsanzeigen (Überführungs-anzeigen) jeweils von einem in Liechtenstein zugelassenen Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a PGR schriftlich **bestätigt** wurde;	**Anmerkung:** vgl. vorherige Anmerkung wie auch Vorlagen für Gründungs- und Änderungsanzeigen samt erforderlichem Bestätigungsvermerk auf der STIFA-Homepage unter www.stifa.li;

→ die Zweckkonformitätsbestätigung vom Stiftungsrat firmenzeichnungsrechtlich unterzeichnet wurde;	
→ die hinterlegten Anzeigeninhalte auch **tatsächlich den Gegebenheiten** gemäss den Stiftungsdokumenten entsprechen.	**Anmerkung:** siehe oben unter Punkt 4.1 zu den von Gesetzes wegen zwingenden Inhalten von Gründungsanzeigen und Erläuterungen zu Punkt 4 des Prüfauftrags (separates Dokument, auch auf www.stifa.li).

4.4 Berichterstattung zu Handen der STIFA

Besteht kein Grund zur Beanstandung, so genügt eine schriftliche Bestätigung, wonach der Zweck der Stiftung den Bestimmungen des Art. 552 § 16 Abs. 1 Ziff. 4 PGR entspricht, die Stiftung nicht der Aufsicht der STIFA und auch nicht der Eintragungspflicht im Handelsregister unterliegt und die Anzeigen/Zweckkonformitätsbestätigung richtig sind.

Ergibt die Überprüfung Anhaltspunkte dafür, dass die Gründungs- oder Änderungsanzeigen (Überführungsanzeige) oder Zweckkonformitätsbestätigung nicht hinterlegt wurden oder deren Inhalt unrichtig ist, so ist dies entsprechend zu vermerken und sind Kopien oder Abschriften der Akten zu erstellen und der STIFA zu übergeben.

Vorlagen für die Berichterstattung zu Handen der STIFA werden durch die STIFA zur Verfügung gestellt (siehe www.stifa.li).

4.5 Kosten

Gemäss Art. 14 Stiftungsrechtsverordnung (StRV) sind sämtliche Kosten für die Wahrnehmung der Prüfbefugnis nach Art. 552 § 21 Abs. 1 und 2 PGR von der Stiftung selbst zu tragen. Die STIFA als Auftraggeberin weist ausdrücklich auf diesen Umstand hin und lehnt jegliche Verantwortung für allfällige Honorare oder Aufwandsersatz von vornherein ab.

4.6 Sanktionen

Auf die Sanktionsbestimmungen gemäss § 66c SchlTPGR bzw. Art. 3 ÜB für jene Fälle, in denen seitens der verantwortlichen Stiftungsräte eine Gründungs- oder Änderungsanzeige (Überführungsanzeige) oder Zweckkonformitätsbestätigung nicht bzw. vorsätzlich oder fahrlässig inhaltlich unrichtig erstattet wird, sei hier allgemein hingewiesen. Die Verhängung allfälliger Sanktionen erfolgt auf Anzeige der STIFA durch das Fürstliche Landgericht.

Vaduz, Datum

Stiftungsaufsichtsbehörde

Prüfauftrag angenommen:

Ort, Datum und Unterschrift Prüfer / Auftragnehmer